

BGer 6B 927/2016 vom 10. Oktober 2016

Bundesgericht, 2016-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_927_2016

FR: TF 6B 927/2016 du 10 octobre 2016

IT: TF 6B 927/2016 del 10 ottobre 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (unrechtmässige Aneignung usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 18. Juli 2016 trat das Obergericht des Kantons Zürich aufgrund fehlender Rechtspersönlichkeit und daher mangelnder Beschwerdefähigkeit der Beschwerdeführerin auf eine Beschwerde nicht ein. Das Bundesgericht könnte sich daher nur mit der Frage der Beschwerdefähigkeit der Beschwerdeführerin befassen (Art. 42 Abs. 2 BGG). Dazu äussert sich diese indessen in ihrer Beschwerdeeingabe nicht. Ihre Ausführungen betreffen im Wesentlichen vielmehr die materielle Seite der Angelegenheit, mit der sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Aufgrund der Umstände wird ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.